

schon abgelaufen ist. Unter den vorliegenden Umständen ist es freilich sehr unwahrscheinlich, daß Cajus wirklich in bona fide war; nur der abgelegte Eid, vor welchem Er persönlich die höchste Ehrfurcht haben mochte, und die er auch bei Andern, selbst beim anonymen verdächtigen Verkäufer voraussetzte, hätte ihm etwa doch die subjective Gewißheit verschaffen können. Wir nehmen aber hier an, was Regel ist, nämlich daß Cajus wenigstens dubia fide die Pretiose an sich gebracht hatte. Dann konnte er auch in conscientia nie und nimmer präscribiren. Käme Cajus zur hl. Beichte und fragte er, ob er den gekauften Gegenstand nun ruhig behalten dürfe, da der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln sei, so wäre nach der wahrscheinlicheren Meinung zu entscheiden, daß er als possessor dubiae fidei pro qualitate dubii einen Theilbetrag an die Armen zu verabfolgen habe, den anderen aber sich behalten könne. (Cf. S. Alphonsus L. III, 625.) Im Cajus ist der Eigenthümer bekannt und fordert er bereits von Titus sein Eigenthum zurück. Titus muß den Werthgegenstand ausliefern. Res clamat Domino, ubicumque fuerit. Titus hat aber Regreß auf Cajus und muß Letzterer seinem Käufer den ganzen Kaufpreis erstatten, da der Verkauf einer bewußt fremden (mala fides) und muthmaßlich fremden Sache (dubia fides) null und nichtig ist. — Cajus endlich mag zusehen, wie er wieder zu seinem, dem Diebe hingegebenen Gelde komme. Kann er es nicht zurück erhalten, so muß er den Verlust sich gefallen lassen; erhält er es zurück, nun so kann man ihm noch zu seinem Glücke gratuliren.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Rector der Moral-Theologie.

III. Liturgisches:¹⁾ (Welche Farbe ist zu nehmen bei dem nachmittägigen Segen mit dem Allerheiligsten ?) Unbedingt ist immer die weiße Farbe zu nehmen, nur der einzige Fall ausgenommen, wenn der Segen unmittelbar auf die Vesper folgt, und zwar von eben demselben Celebranten gehalten wird, der die Vesper hielt; denn nur in diesem Falle darf man die Farbe des Tages (die bei der Vesper angewendete Farbe) beibehalten. Das ist deutlich zu entnehmen aus einer Entscheidung der S. C. R. für den folgenden Fall. In der Kirche zum heiligen Geiste zu Madrid wird jährlich eine zehntägige Andacht (a die Ascens. Dni. usq. ad Vig. Pentec. incl.) zu Ehren des heiligen

¹⁾ Schreiber dieses führt nur solche Punkte an, von denen es ihm zufällig bekannt ist, daß hierin eine unrichtige, oder nicht einstimmige Praxis besteht; und zwar, auch sonst, nur solche, deren Beobachtung leicht und ohne Aufsehen oder Verstimmung des gläubigen Volkes eingeführt werden kann.

Geistes gehalten. Die Vesper wird feierlich gehalten mit Aussetzung des Allerheiligsten. Altarssakramentes und Predigt, nach welcher einige zweckmäßige Gebete verrichtet werden, und das heilige Sakrament feierlich reponirt wird. Da nun eine Streitfrage entstand betreff der Farbe, die man bei dieser „Repositio“ gebrauchen soll, indem die Einen behaupteten, es sei die weiße Farbe zu nehmen, Andere hingegen die Farbe des Tages, und Andere endlich die „rothe“, weil die Andacht zu Ehren des heil. Geistes geschieht, so wendete man sich an die S. C. R. mit der Bitte, Sie möge erklären, welche Farbe in diesem Falle zu nehmen sei. Die S. C. R. aber gab am 20. Sept. 1806 folgende Antwort: „Quatenus Sacerdos, qui vespere paratus celebravit, non recedat ab Altare, et assistat tum Concioni, tum precibus, reservationem¹⁾ faciendam esse cum paramentis coloris respondentis officio diei et velo humerali coloris albi, si illud adhibeatur. Quatenus vero recedat, et reservatio habeatur tamquam functio omnino separata et distincta ab officio Vesperarum, utendum esse paramentis coloris albi.“ — Hier ist zu bemerken a) daß es in diesem Falle sich um eine Andacht zu Ehren des heil. Geistes handelt, und doch die rothe Farbe „absolute“ nicht gestattet wurde: (folglich ist die rothe, resp. die violette Farbe auch dann nicht zu nehmen, wenn das Allerheiligste ausgesetzt wird, um eine Andacht zu Ehren eines Heiligen, oder eines Geheimnisses zu halten, die sonst eine solche Farbe verlangen); b) daß auch die Farbe des Tages nicht gestattet wurde, außer in den von der Entscheidung angeführten Umständen; c) daß, wenn auch der Segen unmittelbar auf die Vesper folgt, aber von einem anderen Priester gehalten wird, doch die weiße Farbe zu nehmen sei, weil dann „Sacerdos, qui vespere paratus celebravit, ab Altare recedit“; d) daß der Celebrans, wenn er nicht paratus die Vesper hält, für die Aussetzung die weiße Farbe zu nehmen hat, wenn er auch selbst, unmittelbar darauf, den Segen halten soll, z. B. wenn er ohne in die Sakristei zu gehen, ad Credentiam die Stola und das Pluviale nimmt; e) endlich daß man, so oft der Segen (die Aussetzung, oder Repositio) „eine actio separata et distincta est ab officio diei,“ immer die weiße Farbe zu nehmen hat. — Mag also was immer für ein Fest sein, und zu was immer für einem Zweck die nachmittägige Aussetzung des Allerheiligsten gehalten werden, muß man dabei immer die weiße Farbe nehmen, den einzigen oben erwähnten Fall ausgenommen.

Und hier sei gelegentlich noch bemerkt, daß der Priester, der sowohl die Vesper (paratus) als den unmittelbar darauf folgenden

¹⁾ „Reservatio“ ist, wie Gardellini erklärt, gleichbedeutend mit „Repositio“ „Einfegung.“

Segen zu halten hat, eben mit Rücksicht auf den Segen, zugleich auch für die Vesper die mit dem Pluviale gleichfarbige Stola nehmen soll.

Einzi.

P. Cassianus Vivenci,
Subprior der P. P. Carmeliten.

IV. (Wie soll man das Allerheiligste incensiren?)

Manche legen das Incensum in das Rauchfaß knieend ein; Andere incensiren das Allerheiligste drei Mal in modum crucis¹⁾; wieder Andere incensiren dasselbe zwar triplici ductu, machen aber nach jedem Ductus eine Verneigung des Kopfes. — Alles dieses nun wäre zu verbessern nach einer Regel, welche die S. C. R. in una Tarnov. am 26. März 1859 festgestellt hat, nämlich: „Sacerdos dum incensum ponit in thuribulo stare debet (und zwar wie die Rubricisten sagen, tantillum se retrahens ad cornu Evangelii, versa facie ad cornu Epistolae); ab eodem vero Ss. Eucharistiae Sacramentum thurificandum est triplici tantum²⁾ (und wie Gardellini in Comm. ad Inst. Clement. bemerkt, motu gravi, interposita brevissima morula unum inter alterumque ductum) sed genibus flexis, et tam ante quam post incensationem profunda facta capitis inclinatione.“

P. Cassian.

V. (Soll der Priester mit bedecktem Haupte zum Altare gehen, wenn er während der Expositio Sanctissimi die heil. Messe zu lesen hat, sei es a) an einem anderen Altare, sei es b) ad Altare Expositionis selbst?)

Einige nehmen in beiden Fällen kein Biret (resp. setzen kein Capucium auf); Andere tragen das Biret in der Hand. — Beides aber verstößt gegen die Rubrik des Missales (Rit. celeb. Mis. II. 1.) welche sagt: „Sacerdos . . . capite cooperto accedit ad altare.“ Dieser Rubrik wurde auch für den fraglichen Fall nirgends derogirt, sondern mit indirecter Bestätigung derselben die Art und Weise vorgeschrieben, wie der Priester in diesem zweifachen Falle zu thun hat.

¹⁾ Die „Incensatio“ (auch Personarum) in modum crucis (auf die Weise, wie sie in diesen Fällen zu geschehen pflegt) ist nicht liturgisch. — ²⁾ Wie aber der ductus thuribuli zu nehmen sei (saltem respectu Personarum) erhellt aus der Antwort, welche die S. C. R. die 22. Mart. 1862, auf folgende Anfrage gab. „Quomodo intelligendus est ductus duplex thuribuli“ (gilt auch für den „ductus unicus, resp. ductus triplex,“ je nachdem ein solcher erfordert wird) quo Diaconus in Choro incensare debet singulos Canonicos, videlicet unusquisque ductum debetne perfici duplici ietu? — S. R. C. respondit: „Affirmative.“